

Krank- und Gesundheitsmeldungen

1. Wann muss sich der/die Arbeitnehmer/in krank melden?

- § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber **die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen**. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer **spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag** vorzulegen.

2. Wo meldet sich der/die Arbeitnehmer/in krank?

- entsprechend den Regelungen in der Arbeitsgruppen entweder beim Fachvorgesetzten oder/ und im Sekretariat

- erfolgt die Krankmeldung per email, ist ein cc: an die zuständige Sachbearbeiterin HH/ Personal in der Fakultätsverwaltung zu senden

Zuständigkeiten:

Geographisches Institut: Frau Hieronymus veronika.hieronymus@hu-berlin.de

Institut für Chemie: Frau Martin stephanie.martin@hu-berlin.de

Institut für Informatik : Frau Kerber petra.kerber@hu-berlin.de

Institut für Mathematik: Frau Schulz gerlinde.schulz@hu-berlin.de

Institut für Physik: Frau Kamke janine.kamke@hu-berlin.de

3. Wer erstellt die Krankmeldung für die Gehaltsstelle?

Die Erkrankungsanzeigen werden durch die zuständigen Sachbearbeiterinnen HH/Personal der Fakultätsverwaltung erstellt.

4. Fortdauer der Erkrankung

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich bei **Fortdauer der Erkrankung unverzüglich** zu melden.

Am Tag der Folgekrankschrift muss die Meldung an die Zuständigen (siehe 2.) erfolgen.

Nach Inanspruchnahme der Regelung 3 Tage ohne Krankenschein muss eine direkte weitere Krankschreibung ab Beginn der Erkrankung, also ab dem 1. Tag Krank ohne Schein erfolgen!

(Bsp: Montag bis Mittwoch krank ohne Schein, am Donnerstag noch krank und daher Vorstellung beim Arzt, Krankenschein ab Montag erforderlich!)

Rückwirkende ärztliche Bescheinigung (Regelung aus dem gemeinsamen Rundschreiben der gesetzlichen Krankenversicherungen vom 12.06.2018, Punkt 2.2.2.1.3)

„Zwar soll die Arbeitsunfähigkeit für eine vor der ersten ärztlichen Inanspruchnahme liegende Zeit grundsätzlich nicht bescheinigt werden, jedoch ist eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag, ebenso wie eine **rückwirkende Bescheinigung** über das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit, ausnahmsweise und nach gewissenhafter Prüfung regelmäßig **bis zu drei Tagen zulässig**. Eine solche Rückdatierung hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Entstehen des Krankengeldanspruchs, welcher erst ab dem Tag der ärztlichen Feststellung entsteht.“

5. Gesundheitsmeldung

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich bei **Wiederantritt der Tätigkeit unverzüglich zu melden**. Die Gesundheitsmeldung muss im Bereich und **per email bei der zuständigen Sachbearbeiterin HH/Personal** (siehe Punkt 2) erfolgen.

Die Gesundheitsmeldungen werden durch die zuständigen Sachbearbeiterinnen HH/Personal der Fakultätsverwaltung erstellt.

Bei verspäteter Gesundheitsmeldung kann es zu Verzögerungen in der Gehaltszahlung kommen.

6. Krankheit im Urlaub oder an Tagen mit Zeitausgleich- Gleittagen

Bei einer Erkrankung im Urlaub oder an Gleittagen muss **sofort** eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung eingereicht werden. Nur dann kann statt Urlaub oder Gleittag die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gelten und der Urlaub bzw. das Zeitguthaben bleiben erhalten.

Die Inanspruchnahme der Regelung 3-Tage –ohne-Schein ist nicht möglich, es zählen dann die Urlaubstage als Urlaubstage bzw. die Gleittage als Gleittage.

Im Weiteren verweisen wir auf die Informationen der Personalabteilung zu diesem Thema:

<https://www.personalabteilung.hu-berlin.de/de/themen-a-z/krankmeldung/arbeitsunfaehigkeit>